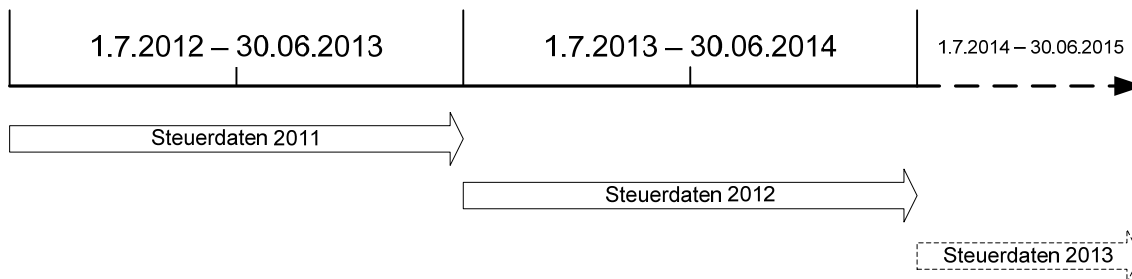


Informationen zur Prämienverbilligung

Gültig ab
1. Januar 2012

Wie wird Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel vierteljährlich automatisch überprüft. Ein allfälliges Anrecht besteht vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Grundlagen hierfür bilden Ihre definitiven Steuerdaten der Vorjahre.



Ihre definitiven Steuerdaten 2011 dienen als Grundlage für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013.

Ihre definitiven Steuerdaten 2012 dienen als Grundlage für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014.



Hinweise

- Für die Zeit von 1. Januar – 30. Juni 2012 dienen Ihre definitiven Steuerdaten 2010 als Basis.
- Sind Sie im Vorjahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern gezogen, dienen Ihre definitiven Steuerdaten des Vorjahres zusätzlich für die Zeit von 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres als Basis.
- Ihre Prämienverbilligung wird automatisch eingestellt / reduziert, wenn
 - dies aufgrund Ihrer provisorischen Steuerdaten angezeigt ist.
 - am 1. November des laufenden Jahres Ihre Steuerdaten des Vorjahres nicht vorliegen (z.B. am 1. November 2012 liegen Ihre Steuerdaten 2011 nicht vor; die Ausrichtung der Prämienverbilligung wird per 1. Januar 2013 eingestellt).
 - Sie trotz Aufforderung nicht nachweisen, dass Sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.
- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung, informieren wir Sie schriftlich. Änderungen werden Ihnen ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- Korrekturen Ihrer Steuerdaten durch die Steuerverwaltung werden automatisch berücksichtigt.

Wie werden Ihre Steuerdaten bei der Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung berücksichtigt?

Als Berechnungsgrundlage dienen Ihr Reineinkommen sowie Ihr Vermögen gemäss Steuerdaten. Bestimmte Positionen Ihrer Steuerdaten werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich berücksichtigen wir Ihre familiären Verhältnisse. Diese Korrekturen führen zu dem für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung relevanten **massgebenden Einkommen** (≠ steuerbares Einkommen). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem separaten Berechnungsschema.

Wann haben Sie grundsätzlich Anrecht auf Prämienverbilligung?

Sie haben grundsätzlich Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn Sie dem Versicherungsobligatorium unterliegen, Sie eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben und das massgebende Einkommen (≠ steuerbares Einkommen) nicht höher als Fr. 35'000 ist.

Bei Familien mit zur Familie zählenden Kindern, darf das massgebende Einkommen (≠ steuerbares Einkommen) aller Familienmitglieder nicht höher als Fr. 42'000 sein.

Wie lange zählt eine Person zur Familie?

Bei der Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung zählt eine Person zur Familie der Eltern, wenn eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden kann:

- Ist die Person jünger als 18 Jahre alt?
- Ist die Person ledig, zwischen 18 und 24 Jahre alt und beträgt ihr korrigiertes Reinkommen dauerhaft weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?

Wann kann Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch überprüft werden?

Sie müssen während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantworten können:

- Sind Sie ledig, zwischen 18 und 24 Jahre alt und beträgt Ihr korrigiertes Reinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
- Sind Sie mindestens 25 Jahre alt, haben keine eigenen zur Familie zählenden Kinder und beträgt Ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
- Sind Sie zwischen 18 und 24 Jahre alt, befinden sich in Ausbildung, zählen nicht zur Familie Ihrer Eltern und Sie wollen eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen?
- Haben Sie eine Aufenthaltsbewilligung B, F, G, L oder N und werden an der Quelle besteuert oder wurden im letzten Jahr teilweise an der Quelle besteuert?
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 – 2.25) ausgewiesen oder haben Sie Ihre Steuererklärung nicht eingereicht?
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausgewiesen?
- Sind Sie am 1. Januar aus einem anderen Kanton oder während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen?
- Lag Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern, Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton?
- Wohnen Sie gemäss Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten im Ausland, sind aber in der Schweiz versicherungspflichtig?
- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen und beanspruchen diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr?

Wann können Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung während des Jahres beantragen?

Sie können während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantworten können:

- Haben sich Ihre familiären Verhältnisse verändert (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Tod einer zur Familie zählenden Person)?
- Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse erheblich und dauerhaft verändert (z.B. Berufsaufgabe, Berufsaufnahme, Erwerbseinkünfte, Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung)?

Hinweise

- Ihre Änderung der finanziellen Verhältnisse ist **dauerhaft**, wenn sie **mindestens 2 Jahre andauert**. Arbeitslosigkeit gilt nicht als dauerhaft.
- Die Änderung Ihrer finanziellen Situation ist **erheblich**, wenn sich Ihr gesamtes Familieneinkommen um mindestens **30% gegenüber dem Vorjahr verändert** hat.
- Eine Neubeurteilung erfolgt ab Eintritt des Ereignisses, rückwirkend aber maximal bis zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Erhalten Sie Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen?

Sozialhilfeleistungen

Beziehen Sie Sozialhilfe, werden Sie im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt oder erhalten Sie Zuschüsse nach Dekret, so wird Ihre Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung verbilligt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialdienst.

Ergänzungsleistungen

Erhalten Sie Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, so haben Sie Anrecht auf einen jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dieser entspricht der kantonalen Durchschnittsprämie und wird in die Ergänzungsleistungen eingerechnet (siehe Bemerkung auf der Eröffnungsverfügung der Ausgleichskasse des Kantons Bern). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ausgleichskasse des Kantons Bern (Telefon 031 379 79 79).

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Prämienverbilligung verzichten möchten?

Möchten Sie auf die Prämienverbilligung verzichten, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder schriftlich mit.

Wie erhalten Sie Ihre Prämienverbilligung vergütet?

Die Prämienverbilligung wird Ihnen in der Regel monatlich direkt durch Ihre Krankenkasse von der Grundversicherung abgezogen. Ist dies nicht möglich, überweisen wir Ihnen die Prämienverbilligung rückwirkend vierteljährlich auf Ihr Konto. Bitte erkundigen Sie sich betreffend erfolgten Gutschriften bei Ihrem Finanzinstitut.

Wann ist der Kanton Bern für Ihre Prämienverbilligung zuständig?

Wegzug aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton, so ist der Kanton Bern für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres zuständig.

Hinweise

- Die Ausrichtung der Prämienverbilligung über Ihre Krankenkasse wird eingestellt. Sie erhalten die Prämienverbilligung bis Ende des laufenden Jahres rückwirkend vierteljährlich auf Ihr Konto ausbezahlt.
- Haben Sie bis zu Ihrem Wegzug aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen und beanspruchen diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres beantragen.

Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland

Nach dem Wegzug ins Ausland haben Sie grundsätzlich kein Anrecht mehr auf Prämienverbilligung. Die Vergütung der Prämienverbilligung wird entsprechend eingestellt.

Zuzug aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern, so ist derjenige Kanton bis zum Ende des laufenden Jahres für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung zuständig, in welchem Sie am 1. Januar Ihren Wohnsitz hatten.

Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Ausland in den Kanton Bern, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung im laufenden Kalenderjahr beantragen.

Wann und weshalb müssen Sie eine Kopie Ihrer Versicherungspolice (KVG) einsenden?

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung setzt den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung voraus. Das ASV erhält von den Krankenversicherungen keine Angaben zu den versicherten Personen. Daher müssen Sie in nachstehenden Fällen dem ASV eine Kopie Ihrer aktuellen Versicherungspolice(n) (KVG) einreichen:

- Sie (und Ihre Familie) haben erstmals Anrecht auf Prämienverbilligung.
- Sie (und Ihre Familie) wechseln die Krankenkasse (KVG) oder haben diese bereits gewechselt.
- Sie (und Ihre Familie) erhalten Zuwachs (Geburt, Adoption).

Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung und Ihre Familie vergrössert sich durch Geburt oder Adoption, so wird die Prämienverbilligung für das Kind rückwirkend ausgerichtet. Falls Sie an der Quelle besteuert sind, müssen Sie uns eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung des Kindes einreichen.
- Eine Änderung Ihrer Zahlungsverbindung müssen Sie uns schriftlich mitteilen. Denken Sie insbesondere bei einer Veränderung Ihrer familiären Verhältnisse (Heirat, Trennung, Scheidung) daran, uns über Ihre neue Zahlungsverbindung zu informieren.
- Zu viel ausbezahlte Verbilligungsbeiträge müssen rückerstattet werden.
- Dieses Informationsblatt vermittelt Ihnen einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Sie haben weitere Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) oder Ihre ZPV-Nummer (auf der Steuererklärung ersichtlich) anzugeben.

Besuchen Sie uns am Schalter

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

im Internet

www.be.ch/pvo

Rufen Sie uns an aus der Schweiz

0844 800 884

Montag bis Freitag

08:30 – 12:00 Uhr / 13:30 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

aus dem Ausland

0041 844 800 884

Senden Sie uns einen Brief

ASV, Abteilung PVO, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

eine E-Mail

asvs.pvo@igk.be.ch

einen Fax

031 633 77 01 (Schweiz) / 0041 31 633 77 01 (Ausland)

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

- Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG KUMV)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)